



1 Zweckbestimmung

Die gartenbaumann AG ist Eigentümerin des gartenpavillons. Sie ist auch für den Betrieb zuständig. Sie kann diese Aufgabe auch delegieren.

Der gartenpavillon soll primär als Eventlokal genutzt werden. Er steht aber auch Behörden, Firmen, Gesellschaften und Privaten als Tagungsort für gesellschaftliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

Die Benützung des gartenpavillons für kommerzielle Anlässe ist ausgeschlossen. Deshalb besteht für den gartenpavillon kein Wirterecht. Der Verkauf von Esswaren und Getränken ist verboten.

2 Benützungsrecht

Der gartenpavillon steht Privatpersonen, Firmen, Vereinen oder Institutionen zur Verfügung.

Das Mindestalter für den verantwortlichen Mieter beträgt 25 Jahre.

3 Vermietung und Reservation

Der gartenpavillon kann für einen halben oder ganzen Tag gemietet werden. Reservationen oder Anfragen erfolgen über das Internet (www.gartenbaumann.ch) In Ausnahme fällen auch per Telefon.

Die definitive Reservation inkl. dazugehöriger Offerte wird per Mail bestätigt.

Reservationen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und allfällige Anzahlungen eingegangen sind.

Es findet immer eine Übergabe des gartenpavillons durch die gartenbaumann AG statt.

Benützer und Mieter, die zu Klagen Anlass gegeben haben, erhalten keine Benützungsbewilligung mehr.

4 Zufahrt und Parkplatz

Die Zufahrt bis zum Gartenpavillon ist jederzeit gestattet.

Werktags sind Parkplätze in beschränkter Anzahl vorhanden. Parkplätze von Mitarbeitern der gartenbaumann AG dürfen nur nach Absprache genutzt werden.

An Wochenenden sind alle Parkplätze der gartenbaumann AG verfügbar. (18 Plätze)

Die Zufahrt zum Werkhof der gartenbaumann AG muss immer gewährleistet sein, ausser am Wochenende.

5 Allgemeines

Der mit elektrischem Strom und fliessendem Wasser ausgestatte gartenpavillon bietet Sitzplätze für max. 68 Personen und Stehplätze bis 120 Personen.

Die Benutzung der Anlage ist nur zu den von der gartenbaumann AG festgelegten Zwecken gestattet und beinhaltet die Inanspruchnahme der Innenanlage mit Küche, WC, Garderoben, Tisch- und Stuhlgarnituren sowie die Aussenanlage mit Terrasse, Grill und Brennholz.

Der gartenpavillon ist beheizt. Der Einsatz von eigenen Elektro-Öfen oder Strahler ist strikte verboten.

Die Cateringküche ist nicht für die Produktion "grosser Menüs" geeignet. Für die Verpflegung wird ein Catering-Service empfohlen.

Jeder Mieter kann für die Verpflegung einen eigenen Caterer wählen. Die gartenbaumann AG behält sich vor, diejenigen Caterer abzulehnen, die nicht Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung des Anlasses bieten.

Die Nutzung der professionellen Einrichtung der Cateringküche wird nur einem qualifizierten Caterer erlaubt, es sei denn, die Küche wird nur zum Abwasch gebraucht. (Instruktion durch Vermieter).

Es bestehen keine Übernachtungsmöglichkeiten.

Das Grillieren bei der Feuerstelle ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kantons Solothurn betreffend Feuerungsverbot gestattet.

Das Abbrennen von Feuerwerk, ebenso das Benutzen von Fackeln, Sprühkerzen ist drinnen und draussen auf dem ganzen Areal untersagt.



Das Grillieren auf der gedeckten Terrasse ist feuerpolizeilich verboten.

Das Mobiliar des gartenpavillons ist ausschliesslich für den Innenraum bestimmt.

Dekorationen dürfen nur gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften und in Absprache mit der gartenbaumann AG angebracht werden. Diese müssen vollumfänglich nach dem Anlass entfernt werden.

Es dürfen nur in Absprache mit dem Eigentümer zusätzlichen Bauten (Zelte, Unterstände etc.) erstellt werden.

Die Brunnenröge im Garten sind mit Armierungsnetzen gesichert. Es dürfen keine Gegenstände in die Brunnen geworfen werden. In Absprache mit der gartenbaumann AG dürfen Schwimmkerzen ins Wasser gelegt werden.

Die Brunnenröge betreten ist strikte verboten. Kein Trinkwasser!

Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen. Tierkot ist durch den Halter unverzüglich aufzunehmen.

6 Lärm

Musikdarbietungen und DJ nach 22.00 Uhr sind nur noch im Innenraum erlaubt, dabei sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Nach 22.00 Uhr darf im Innenraum die Dezibel-Höhe von 93 nicht überschritten werden.

Mikrofone für Trauungen müssen in angemessener Lautstärke angepasst werden.

Wenn auf Grund von Lärmklagen von Anwohnern die Polizei aufgeboten wird, haftet der Mieter als Veranstalter.

7 Rauchverbot

Im Innenbereich des gartenpavillons herrscht absolutes Rauchverbot.

8 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Vereinbarung durch den Eigentümer vor Ort. Gleichzeitig wird Rückgabetermin vereinbart.

Nach der Benützung des gartenpavillons ist dieser sowie dessen Umgebung in einwandfreiem Zustand zurückzulassen.

Die Reinigungsarbeiten der Cateringküche, Bartheke des Mobiliars sowie des Geschirrs erfolgen durch den Mieter. Die gesetzeskonforme Entsorgung des Kehrtrichts sowie von Pet- oder Glasflaschen sind Sache des Benutzers.

Alle Räume sind besenrein abzugeben.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss das Inventar bis um 08.00 Uhr des folgenden Tages besenrein gereinigt sein.

Allfällige Schäden müssen dem Eigentümer gemeldet werden. Beschädigungen jeglicher Art werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter und wird mit Pauschal Fr. 250.- exkl. MwSt in Rechnung gestellt.

Die verantwortliche Mietperson muss bei der Rückgabe nicht zwingend anwesend sein. Der Schlüssel muss im Briefkasten des Vermieters gemäss Vereinbarung deponiert werden.

9 Haftung und Sorgfaltspflicht

Zum gartenpavillon, deren Umgebung und zum Schaugarten ist absolute Sorge zu tragen.

Der Mieter haftet grundsätzlich für Beschädigungen an allen zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen, Geräte, Mobiliar und Geschirr.

Beschädigungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Abfälle wie z.B Zigarettenstümmel etc. die in der Gartenanlage liegenbleiben und durch die gartenbaumann AG entfernt werden müssen, wird dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz für den Gartenarbeiter beträgt Fr. 83.-/h exkl. MwSt.



Alle Benützerinnen und Benützer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglementes sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes.

Alle Benutzer des gartenpavillons inkl. Gartenanlage haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Die gartenbaumann AG lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benutzung des Mietobjekts ab.

10 Schlüsselverlust

Verlorene oder nicht retournierte Schlüssel haben eine Anpassung der Schliessanlage zur Folge. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

11 Benützungsgebühren

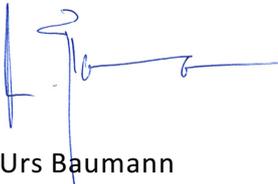
In den Benützungsgebühren sind die Wartung sowie der Wasser-, Strom- und Holzverbrauch enthalten.

Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach dem Anlass und ist nach Erhalt innert 10 Tagen zu begleichen.

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft und ist Bestandteil des Mietvertrages.

4612 Wangen b. Olten, 16. April 2024

Eigentümer/in


Urs Baumann


Franziska Baumann

Verwaltung


Simon Baumann


Ivan Baumann

12 Annullierung

Im Falle einer Annullierung gelten folgende Bestimmungen:

Bei Absage bis 91 Tage vor dem Anlass erfolgt keine Rechnungsstellung.

Bei Absage bis 31 Tage vor dem Anlass wird 50% des Mietbetrags, gemäss Offerte in Rechnung gestellt.

Bei Absage innerhalb 30 Tage vor dem Anlass wird 75% des Mietbetrags gemäss Offerte in Rechnung gestellt.

Eine Annullierung gilt gegenseitig, das heisst auch der Vermieter kann absagen. In diesem Fall werden die allfällig bezahlten Mietkosten zurückerstattet.

13 Schlussbestimmungen

Änderungen, insbesondere Gebührenerhöhungen, Ergänzungen oder eine vollständige Neufassung dieses Reglements bleiben vorbehalten und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

14 Adressen

Informationen und Auskünfte:

gartenbaumann AG
Mittelgäustrasse 60
4612 Wangen b. Olten
Telefon: 062 212 68 04
info@gartenbaumann.ch
www.gartenbaumann.ch